

Satzung

Natur und Landschaft (e.V.) Sitz Krauchenwies

Paragraph 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Natur und Landschaft Krauchenwies“.

Er hat seinen Sitz in Krauchenwies, soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Gliederung und Ziele

Der Verein ist in seiner Gliederung als selbstständiger Verein zu betrachten und soll nicht in seiner Form als Konkurrent der bestehenden Obst- und Gartenbauvereine der Gesamtgemeinde gesehen und verstanden werden. Er wird jedoch eine gute Zusammenarbeit mit ihnen kooperierend anstreben.

Ziel und Zweck des Vereins sind:

Die Erstellung, Erhaltung und Pflege von wertvollen Biotopen und besonderen Schöpfungen der Natur wegen ihrer Schönheit, landschaftstypischer Kennzeichnung, ökologischer Bedeutung (wie z.B. zur Sicherung der Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen erforderlich ist).

Des Weiteren wird der Verein aktiv, wenn eine Maßnahme aus naturgeschichtlichen oder landeskulturellen Gründen zur Sicherung der Lebensgemeinschaft oder Lebensgemeinschaften bestimmter Tiere und Pflanzen als notwendig erscheint.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- a) Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Exkursionen, Vorträgen und Presseberichten
- c) Die Kontaktpflege mit den staatlichen Stellen, kommunalen Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung

Paragraph 3 Mitgliedschaft

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden.

Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss (§ 7) der Satzung. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.

Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch, Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis 30. Juni dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Es ist schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief anzudrohen. Das Mitglied muss Gelegenheit haben sich zu äußern. Der durch den Vereinsausschuss (§7) der Satzung zu beschließende Ausschluss muss ebenfalls mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitgeteilt werden. Über die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen. Ausgetretene, Verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Paragraph 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtung in Anspruch zu nehmen und Beratung und Unterstützung anzufordern, sowie Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Sich für die Mitarbeit und deren Aufgaben einzusetzen
- Für die Ziele und Aufgaben zu werben
- Den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei)

Paragraph 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB

Paragraph 6 Die Mitgliederversammlung

1) Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch öffentliche Einladung im Gemeinde Mitteilungsblatt, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine Ausnahme hiervon bildet Paragraph 19 Satzungsänderung und 11 Auflösung des Vereins. Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2) Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes, sowie die Entlastung des Vorsitzenden und Rechners
- b) Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- c) Die Neuwahl des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses
- d) Satzungsänderungen, sowie sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienen
- e) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder Vereinsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden

3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn der Vereinsausschuss dies beschließt
- b) Wenn mindestens 25% der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu richten. In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen.

Paragraph 7 Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfalle die Erledigung spezieller Aufgaben auch an Einzelmitglieder übertragen, z.B. Fachgebiete Landschaft, Bäume, Tiere).

Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei im Bedarfsfalle Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Dem Vereinsausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Vereinsausschuss alle Maßnahmen, welche zu Erreichung der Vereinsaufgaben, dienlich sind. Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

Der Rechner hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Paragraph 8 Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB je mit Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass der Verein im Sinne der Satzung geführt wird. Der Vorsitzende hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 9 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die beiden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfbericht ist ein Teil des Kassenberichtes. Das Nähere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

Paragraph 10 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt, der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Paragraph 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 6. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Krauchenwies, die es drei Jahre lang zu verwalten hat und anschließend für Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Paragraph 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sigmaringen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung

Am 21.06.1995 beschlossen.

Krauchenwies, den 21.06.1995

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gez. Johannes Lang

gez. Ferdinand Duffner

.....

.....

Von der Mitgliederversammlung wurde am 14.03.2001 §1 (Name des Vereins) die Namensänderung beschlossen. Im Vereinsregister eingetragen am 1. März 2002.

Neuer Name „**Natur und Landschaft e.V.**“ Krauchenwies